Sicherheitsdatenblatt

MCPAINT Kreidefarbe



Siehe Abschnitt 4 des Sicherheitsdatenblattes

(Erste Hilfe Maßnahmen).

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2015/830 - Deutschland

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

MCPAINT Kreidefarbe Produktname:

J22B359*** Produktidentität:

Produkttyp: Lackfarbe, wässrig

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendungsbereich: Verwendung durch Verbraucher Identifizierte Verwendungen: Anwendungen für Endverbraucher.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt 1.4 Notrufnummer

Firmendetails: J.W. Ostendorf GmbH & Co. KG Notrufnummer (mit Bedienungszeiten) Tel: +49 25417440 (08:00 - 17:00)

Rottkamp 2 48653 Coesfeld Germany

Tel: +49 25417440

saftydatasheet@jwo.com

Ausgabedatum: 25 Februar 2021 Datum der letzten Ausgabe : 25 Februar 2021.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition: Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Nicht eingestuft.

Siehe Abschnitt 11 für detailiertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:

Signalwort: Kein Signalwort.

Gefahrenhinweise: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Sicherheitshinweise:

Allgemein: Nicht anwendbar Gefährliche Inhaltsstoffe: Nicht anwendbar.

Ergänzende Etiketten-Hinweise: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen. Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol

oder Nebel nicht einatmen.

Spezielle Verpackungsanforderungen

Mit kindergesicherten Verschlüssen auszustattende

Nicht anwendbar.

Behälter:

Tastbarer Warnhinweis: Nicht anwendbar.

2.3 Sonstige Gefahren

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

Andere Gefahren, die zu keiner

Keine bekannt.

Einstufung führen:

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Seite: 1/8



ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Identifikatoren	%	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Тур
Titandioxid	REACH #: 01-2119489379-17 EG: 236-675-5 CAS: 13463-67-7 Verzeichnis: 022-006-00-2	≥10 - ≤25	Carc. 2, H351 (Einatmen)	[1] [2] [*]
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	REACH #: 01-2120761540-60 EG: 220-120-9 CAS: 2634-33-5 Verzeichnis: 613-088-00-6	<0.05	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=1)	[1]
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	REACH #: 01-2120761540-60 EG: 220-239-6 CAS: 2682-20-4 Verzeichnis: 613-326-00-9	<0.0015	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 2, H330 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1) EUH071	[1]
			Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.	

Es sind keine zusätzliche Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Tvp

- [1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich
- [2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert
- [3] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
- [4] Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
- [5] Ähnlich besorgniserregender Stoff
- [6] Zusätzliche Offenlegung gemäß Unternehmensrichtlinie

[*] Die Einstufung als karzinogen durch Einatmen gilt nur für Gemische, die in Pulverform in den Verkehr gebracht werden und 1 % oder mehr Titandioxidpartikel mit einem Durchmesser von ≤10 μm enthalten, die nicht in einer Matrix gebunden sind.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein: Bei Auftreten von Symptomen oder bei allen Zweifelsfällen einen Arzt aufsuchen. Niemals einer

bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

Augenkontakt : Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Sofort mindestens 15 Minuten lang mit

reichlich Wasser spülen, dabei hin und wieder das obere und untere Augenlid anheben. Bei

Auftreten von Symptomen oder bei allen Zweifelsfällen einen Arzt aufsuchen.

Inhalativ: An die frische Luft bringen.

Hautkontakt : Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder

zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Lösemittel oder Verdünner NICHT verwenden.

Verschlucken: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Betroffenen

warm halten und beruhigen. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Den Kopf so tief lagern, dass Erbrochenes nicht in Mund und Rachen

zurückfließen kann.

Schutz der Ersthelfer : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht

ausreichend trainiert wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Augenkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Inhalativ : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Hautkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Verschlucken : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zeichen/Symptome von Überexposition

Augenkontakt : Keine spezifischen Daten.
Inhalativ : Keine spezifischen Daten.
Hautkontakt : Keine spezifischen Daten.
Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt: Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten

der Giftinformationszentrale kontaktieren.

Besondere Behandlungen: Keine besondere Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmittel: Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeignetes Löschmittel: Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahren, die von dem Stoff oder Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. der Mischung ausgehen :

Gefährliche Verbrennungsprodukte Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:

Metalloxide/Oxide:

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Floors kann rutschig werden. Schutzvorschriften in Abschnitt 7 und 8 beachten. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

6.3 Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.

Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen.

Nie mit Druck leeren. Behälter ist kein Druckbehälter. Stets in Behältern aufbewahren, die aus dem gleichen Matereial sind wie das Originalgebinde.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. An einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren und von inkompatiblen Substanzen und Zündquellen fernhalten.

Lagerung: Nicht unter der folgenden Temperatur lagern: 5 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe separates Produktdatenblatt für Empfehlungen oder spezifische Lösungen im industriellen Bereich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Expositionsgrenzwerte
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	DFG MAK-Werte Liste (Deutschland, 7/2019). Hautsensibilisator. DFG MAK-Werte Liste (Deutschland, 7/2019). Hautsensibilisator.

Empfohlene Überwachungsverfahren

Seite: 3/8

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Maßnahmen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch eine lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden, ggf. persönliche Schutzausrüstung wie Atemschutzmaske oder Atemschutzgerät verwenden. Im Arbeitsbereich Augenduschen und Notduschen bereit halten.

Beim Trockenschleifen, Schneidbrennen und/oder Schweißen der ausgehärteten Farbe kann gefährlicher Staub oder Rauch entstehen. Wenn möglich Naßschleifen. Wenn eine Exposition durch Absaugeinrichtungen nicht ausreichend vermieden werden kann, müssen entsprechende Atemschutzgeräte getragen werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen





Allgemein: Bei sämtlichen Arbeiten, wo Verschmutzung auftreten kann, müssen Handschuhe getragen werden.

Schürze/Overall/Schutzkleidung müssen getragen werden, wenn die Verschmutzung so groß ist, dass normale Arbeitskleidung keinen ausreichenden Schutz der Haut gegen Kontakt mit dem Produkt bietet.

Bei Expositionsrisiko sollte eine Schutzbrille getragen werden.

Hygienische Maßnahmen

Nach dem Umgang mit dem Produkt und vor dem Essen, Rauchen, Benutzen der Toilette und vor

dem Schlafengehen Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.

: Augen-/Gesichtsschutz : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer

anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Schutzbrille mit

Seitenblenden.

Handschutz: Chemikalienbeständige Handschuhe (nach EN374 geprüft) tragen und 'grundlegende'

Unterweisungen geben. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von

 $Ge fahrstoff konzentration\ und\ -menge\ arbeitsplatz spezifisch\ auszuw\"{a}hlen.$

Der jeweilige Handschuhtyp ist von der Tätigkeit abhängig und sollte mit dem Handschuhlieferanten

ermittelt werden.

Körperschutz: Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der

durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem

Spezialisten genehmigt werden.

Atemschutz:

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : Flüssigkeit.

Geruch : Charakteristisch.

pH-Wert: 8.5 - 9.5

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. Siedepunkt/Siedebereich: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Flammpunkt: Nicht entzündbar.

Verdampfungsgeschwindigkeit Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

: Entzündbarkeit : Nicht entzündbar.

Obere/untere Entzündbarkeits-

oder Explosionsgrenzen :

Keine spezifischen Daten.

Dampfdruck : Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdichte : Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Relative Dichte: 7.05 - 1.29 g/cm³

Löslichkeit(en):

Seite: 4/8



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Verteilungskoeffizient (LogKow): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Selbstentzündungstemperatur: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zersetzungstemperatur: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Viskosität: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosive Eigenschaften: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Oxidierende Eigenschaften: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2 Sonstige Angaben

Lösungsmittel Gewichts-% : Gewichteter Mittelwert: 0 % Wasser Gewichts-% : Gewichteter Mittelwert: 0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine spezifischen Daten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen Daten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Wenn hohen Temperaturen ausgesetzt, können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen:

Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören: Metalloxide/Oxide

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Wiederholter oder langanhaltender Kontakt mit dem Gemisch kann den Entzug des natürlichen Fett aus der Haut verursachen und zu einer nichtallergischen Kontaktdermatitis sowie der Absorption durch die Haut führen.

Spritzer in die Augen können Reizungen und reversible Schäden verursachen.

Akute Toxizität

Name des Produkts ! Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition
Titandioxid	LC50 Inhalativ Stäube und Nebel LD50 Dermal LD50 Oral	Ratte Kaninchen Ratte	>6.8 mg/l >5000 mg/kg >5000 mg/kg	4 Stunden - -
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	LD50 Oral LC50 Inhalativ Stäube und Nebel LD50 Dermal LD50 Oral	Ratte - Männlich Ratte Ratte Ratte - Weiblich	670 mg/kg 0.11 mg/l 242 mg/kg 183 mg/kg	- 4 Stunden

Schätzungen akuter Toxizität

Wirkungsweg	ATE-Wert
Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.	

Reizung!Verätzung

		,	1	
Name des Produkts ! Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Punktzah I	Exposition
Titandioxid	Haut - Mildes Reizmittel	Mensch	-	72 Stunden 300 Micrograms Intermittent
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	Haut - Reizend Augen - Stark reizend Haut - Mildes Reizmittel	Kaninchen Kaninchen Kaninchen	- - -	4 Stunden - -
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	Haut - Mäßig reizend	Kaninchen	-	-

Sensibilisierender Stoff

Seite: 5/8



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Name des Produkts ! Inhaltsstoffs	Expositionsweg	Spezies	Resultat
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on 2-	Haut Haut	Meerschweinchen Maus	Sensibilisierend Sensibilisierend
Methyl-2H-isothiazol-3-on	Haut	Meerschweinchen	Sensibilisierend

Mutagene Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Karzinogenität

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Reproduktionstoxizität

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Teratogene Wirkung

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht verfügbar.

Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Zu erwartende Eintrittswege: Oral, Dermal, Inhalativ.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Sonstige Angaben: Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Name des Produkts ! Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Exposition
Titandioxid	Akut LC50 >100 mg/l	Daphnie	48 Stunden
	Akut LC50 >100 mg/l	Fisch	96 Stunden
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	Akut EC50 0.11 mg/l	Algen	72 Stunden
, ,	Akut EC50 2.94 mg/l	Daphnie	48 Stunden
	Akut LC50 10 - 20 mg/l Frischwasser	Krustazeen - Ceriodaphnia dubia	48 Stunden
	Akut LC50 1.6 mg/l	Fisch	96 Stunden
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	Akut EC50 0.157 mg/l	Algen	72 Stunden
•	Akut EC50 0.158 mg/l	Algen	72 Stunden
	Akut EC50 0.063 mg/l	Algen	96 Stunden
	Akut EC50 0.87 mg/l	Daphnie	48 Stunden
	Akut LC50 0.056 ppm Meerwasser	Krustazeen - Acartia tonsa	48 Stunden
	Akut LC50 4.77 mg/l	Fisch	96 Stunden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

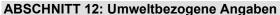
Name des Produkts ! Inhaltsstoffs	Test Resultat C		Resultat			Inokulum
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on 2- Methyl-2H-isothiazol-3-on	-	90 % - Leicht - 28 Tage 98 % - Leicht - 48 Tage		-		-
Name des Produkts !	Aquatische Halbwe	Aquatische Halbwertszeit			Biologis	che Abbaubarkeit
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	-		-		Leicht	

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Name des Produkts! Inhaltsstoffs	LogP _{ow}	BCF	Potential
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	1.3	6.95	niedrig
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	-0.32	3.16	niedrig

12.4 Mobilität im Boden

Seite: 6/8



Verteilungskoeffizient Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

Boden/Wasser (Koc):

Mobilität: Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	PBT	Р	В	Т	vPvB	νP	vB	
Diese Mischung enthält keine Sub	stanzen, die als	PBT- oder vP\	B-Stoffe eing	gestuft werden.				

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Dieses Produkt wird gemäß dem europäischen Abfallkatalog als gefährlicher Abfall eingestuft. Nicht zusammen mit Hausmüll oder mit hausmüllähnlichem Gewerbemüll entsorgen. Die Entsorgung muss entsprechend den vor Ort gültigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

Europäischer Abfallkatalog (EAK): 080112

Verpackung

Gebrauchte Container, entwässert und / oder rigoros aus und kratzte mit getrockneten Rückstände des mitgelieferten Beschichtung, werden als nicht gefährliche Abfälle eingestuft, mit EWC-Code: 15 01 02 or 15 01 04.

Wenn mit anderen Abfällen vermischt, kann die obige Abfallschlüssel nicht anwendbar. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Transport nach den Transportvorschriften für Straße (ADR). Schiene (RID). See (IMDG), Luft (IATA).

	14.1 UN-Nr.	14.2 Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenklassen		14.5 Env* Zusätzliche Informationen
ADR/RID Klasse	Nicht unters	stellt.	-	-	Nein
IMDG Klasse	Not regulate	ed.	-	-	No
IATA Klasse	Not regulate	ed	-	-	No

VG* : Verpackungsgruppe Env.* : Umweltgefahren

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

14.7 Massengutbeförderung gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe - Besonders besorgniserregende Stoffe

Anhang XIV

Keine der Komponenten ist gelistet.

Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Nicht anwendbar.

Sonstige EU-Bestimmungen

Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-III-Richtlinie kontrolliert.

Nationale Vorschriften

Deutschland

Seite: 7/8

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

12 Lagerklasse: Wassergefährdungsklasse:

AOX: Das Produkt enthält organisch gebundene Halogene und kann zum AOX-Wert im Abwasser beitragen.

Referenzen: Sonstige Vorschriften:

> - BGR 190 (Regeln für die Benutzung von Atemschutzgeräten) - BGR 192 (Regeln für die Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz)

- BGR 195 (Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen)

Listenname	Name des Produkts ! Inhaltsstoffs	Name auf der Liste	Einstufung	Hinweise
DFG MAK-Werte Liste	Titandioxid	Titandioxid (einatembare Fraktion)	К3	-

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Dieses Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

Abkürzungen und Akronyme

ATE = Schätzwert akute Toxizität

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RRN = REACH Registriernummer

Volltext der abgekürzten H-Sätze

H301 Giftia bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H314

Verursacht Hautreizungen. H315

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. Lebensgefahr bei Einatmen. H330 Sehr giftig für Wasserorganismen. H400

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H410

Wirkt ätzend auf die Atemwege. EUH071

Volltext der Einstufungen [CLP!GHS]

AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 2 Acute Tox. 2 AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 3 Acute Tox. 3 Acute Tox. 4 AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 4

Aquatic Acute 1 KURZFRISTIG (AKUT) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1 Aquatic Chronic 1 LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1

KARZINOGENITÄT - Kategorie 2 Carc. 2

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 1 Eye Dam. 1

Skin Corr. 1B ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 1B Skin Irrit. 2 ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2 SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1 Skin Sens 1 Skin Sens. 1A SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1A

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272 2008 (CLP GHS)

Einstufung	Begründung
Nicht eingestuft.	

Hinweis für den Leser

Inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorversion sind durch ein auf der Spitze stehendes (farbig oder grau gefülltes) Dreieck am Anfang des betreffenden Absatzes markiert. Änderungen am Layout des Sicherheitsdatenblattes sind nicht markiert.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Verarbeiters entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Verarbeiter ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.